

RS OGH 1990/4/5 7Ob566/90, 2Ob577/93, 7Ob506/95, 4Ob2050/96s, 4Ob2302/96z, 6Ob69/98k, 6Ob193/05h, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1990

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 Fall2 G

Rechtssatz

Ein konkludenter Verzicht des Vermieters auf die Geltendmachung dieses Kündigungsgrundes kann jedenfalls so lange nicht angenommen werden, als der Vermieter von der Höhe des tatsächlich geleisteten Untermietzinses nicht erfahren hat. Eine Erkundungspflicht hinsichtlich der zur Verwirklichung des Kündigungstatbestandes tauglichen Fakten trifft den Vermieter nicht (hier: keine Verpflichtung auf Grund einer bloßen Vermutung eine Aufkündigung einzubringen).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 566/90
Entscheidungstext OGH 05.04.1990 7 Ob 566/90
Veröff: WoBl 1992,18
- 2 Ob 577/93
Entscheidungstext OGH 30.09.1993 2 Ob 577/93
nur: Ein konkludenter Verzicht des Vermieters auf die Geltendmachung dieses Kündigungsgrundes kann jedenfalls so lange nicht angenommen werden, als der Vermieter von der Höhe des tatsächlich geleisteten Untermietzinses nicht erfahren hat. (T1)
- 7 Ob 506/95
Entscheidungstext OGH 18.01.1995 7 Ob 506/95
- 4 Ob 2050/96s
Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2050/96s
nur: Eine Erkundungspflicht hinsichtlich der zur Verwirklichung des Kündigungstatbestandes tauglichen Fakten trifft den Vermieter nicht. (T2)
- 4 Ob 2302/96z
Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2302/96z
Auch; nur T1
- 6 Ob 69/98k
Entscheidungstext OGH 19.03.1998 6 Ob 69/98k

- 6 Ob 193/05h
Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 193/05h
Auch; nur T1; nur T2
- 7 Ob 273/07h
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 273/07h
Auch; Beisatz: Hier: Nimmt der Vermieter „nach Prüfung der Sach- und Rechtslage“ den Eintritt der Beklagten in das Hauptmietverhältnis zur Kenntnis, liegt keine - gar nicht geforderte - ausdrückliche Erklärung des Vermieters vor, er werde unter allen Umständen auf die Überprüfung des Vorliegens der Eintrittsvoraussetzungen verzichten, wenn ihm kein Umstand bekannt war, der das Fehlen auch nur indizieren hätte können. (T3)
- 5 Ob 102/09z
Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 102/09z
nur T2
- 1 Ob 212/13b
Entscheidungstext OGH 23.01.2014 1 Ob 212/13b
Auch; Beis wie T3
- 5 Ob 77/15g
Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 77/15g
Auch; nur T2
- 8 Ob 70/18d
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 70/18d
nur T1; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070551

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at